

BEITRAGSORDNUNG

DIA Deutsche im Ausland e.V. mit Sitz in Neunkirchen-Seelscheid



Diese Beitragsordnung tritt zum 01.07.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitragsordnung. Die neuen Mitgliedsbeiträge gelten ab diesem Datum für alle Neumitglieder und ab dem 01.01.14 auch für bestehenden Mitglieder.

Diese Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird für ordentliche und Fördermitglieder jährlich erhoben.
- (2) Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt pro Kalenderjahr 30,00 €, für natürliche und juristische Personen 500,00 €.
- (3) Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt pro Kalenderjahr 100,00 €.
- (4) Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt 12,00 € für ein Jahr Mitgliedschaft (1,00 € bei monatlicher, 0,033 € bei taggenauer Berechnung).

§ 2 Zahlungsweise, Fälligkeit, Verrechnung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge für passive Mitglieder sind zu Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Bei mehrjähriger Mitgliedschaft ist der Folgebeitrag jeweils im Kalendermonat des Mitgliedschaftsbeginns zu entrichten. Auf besondere Vereinbarung sind auch andere Abrechnungsarten möglich.
- (3) Alle Zahlungen sind vom Mitglied so zu leisten, dass der volle Betrag dem Verein gutgeschrieben wird und jedwede Kosten für die Zahlung zu Lasten des Mitglieds gehen. Dies gilt auch für Zahlungen aus dem Ausland.
- (4) Ein Anspruch auf anteilige Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen bei kürzerer als einjähriger Mitgliedschaft oder bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 3 Verzugsfolgen

Sofern das Mitglied zur Zahlung des Beitrages aufgefordert wird, ist es verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich zu zahlen. Ist der fällige Betrag nach drei Wochen dem Verein nicht gutgeschrieben, erfolgt eine schriftliche Mahnung an das Mitglied. Ist nach weiteren drei Wochen der fällige Betrag nicht gutgeschrieben, kann der Verein die zwangsweise Beitreibung auf dem Gerichtsweg veranlassen. Weitere Folgen ergeben sich aus § 5, Abs. 3, Buchst. d) der Vereinssatzung.